



Gemeinde : \_\_\_\_\_ Amt : \_\_\_\_\_

**Meldung des Baus einer Solaranlage auf Schrägdach in Bauzone  
ohne Baubewilligungspflicht  
gemäss RPG Art. 18a und RPV Art. 32a  
(Frist : 30 Tage vor Baubeginn)**

<b>Antragsteller</b>		<b>Fachplaner, Installateur</b>
Name :	_____	_____
Vorname :	_____	_____
Adresse :	_____	_____
PLZ/Ort :	_____	_____
Tel. :	_____ / Fax :	_____ Fax:
E-Mail:	_____	_____

**Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen**

Gebäude

ist kein Kulturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung  
liegt nicht in einem Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung oder in einer vom kommunalen Recht bezeichneten Schutzzone, in welcher eine Baubewilligung vorgesehen ist  
liegt nicht in einem vom kommunalen Recht bezeichneten Quartier oder Gebiet, in welchem konkrete Bestimmungen gelten, welche die Integration von Solaranlagen und die Voraussetzungen für eine Befreiung der Baubewilligungspflicht regeln

Installation

positioniert in einem Schrägdach, parallel zur Schräge  
übertagt die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm  
ragt von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinaus  
wird nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt (nicht reflektierendes Glas)  
hängt als kompakte Fläche zusammen

**Standort der Installation**

Typ und Bezeichnung Zone:	_____	Adresse	_____
Einfamilienhaus :	_____	PLZ / Ort	_____
Mehrfamilienhaus :	_____ Wohnungen	Parzelle /Plan	_____
Andere Nutzung :	_____		

**Art der Arbeiten**

Neuinstallation auf bestehendem Gebäude oder Standort, Baujahr Gebäude : \_\_\_\_\_  
Ersatz einer bestehenden Solaranlage \_\_\_\_\_  
Erweiterung einer bestehenden Solaranlage \_\_\_\_\_

**Typ der Kollektoren**

thermisch	verglast	Hersteller	_____	Zulassungsnr.	_____
photovoltaisch	unverglast	Typ	_____	Fläche (m	_____
Länge	_____	Breite	_____	Dicke	_____

**Kollektorfeld**

Anzahl Kollektoren	_____	Form	rechteckig	quadratisch	
Gesamtfläche (m	_____	Länge	_____	Breite	_____
Orientierung (S=0°; O=-90°)	_____	Neigung (hor.=0°; vert.=90°)			
in Schrägdach integriert	_____	auf Schrägdach montiert			
Verlauf der Leitungen :	verdeckt	sichtbar (Verlauf und Farbe angeben)			

**Datum Baubeginn** \_\_\_\_\_ **geschätzte Kosten :** \_\_\_\_\_

**Erforderliche Anhänge**

- 2 Ex. Auszüge der Karte 1:25'000
- 2 Ex. Situationsplan
- 1 Ex. Foto Gebäude und/oder Standort
- 2 Ex. Fotomont. oder vermasste Zeichnung
- 1 Ex. Prospekt oder Foto des Kollektors
- 2 Ex. Prinzipschema Installation

**Unterschriften** Antragsteller \* : \_\_\_\_\_ Ort : \_\_\_\_\_  
Fachplaner : \_\_\_\_\_ Datum : \_\_\_\_\_

\* Das Meldeverfahren hat einzig zum Zweck zu analysieren, ob die vorgesehene Installation der Bewilligungspflicht unterliegt. Es äussert sich jedoch nicht über allfällig notwendigen Zustimmungen im Sinne des Privatrechts.

Gemeinde \_\_\_\_\_ Amt : \_\_\_\_\_

**Bescheid der Gemeinde**

Projekt befreit von Baubewilligungspflicht gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG, Art 32a RPV und 20bis Abs.1 BV

Projekt unterliegt dem Baubewilligungsverfahren

Darlegung der Gründe : \_\_\_\_\_

Der Antragsteller muss bestätigen dass er sein Gesuch um eine Baubewilligung aufrecht erhält, da Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Gegebenenfalls muss der Antragsteller warten bis die Baubewilligung vorliegt.

Vereinfachtes Verfahren auf Basis des eingereichten Dossiers möglich, nach Erhalt der Bestätigung des Antragstellers.

Ordentliches Baubewilligungsverfahren mit öffentlicher Auflage notwendig.  
Das Verfahren wird nach Erhalt der Bestätigung des Antragstellers eingeleitet.

Begründung : \_\_\_\_\_

Der vorliegende Bescheid ist keine Verfügung welche den Rechtsmitteln im Sinne von Art 5 VVRG untersteht.  
Auf Anfrage des Antragstellers, wird eine Feststellungsverfügung (35 VVRG) mit Rechtsmittelbelehrung erteilt.

Ohne Rückmeldung der Gemeinde kann der Gesuchsteller das Projekt gemäss der eingereichten Anfrage realisieren.

Das Meldeverfahren befreit in keinem Fall von einer Anschlussanfrage beim Elektrizitäts-Verteilnetzbetreiber, welcher die technischen Möglichkeiten prüft und die Anschlussbedingungen festlegt.

**Unterschriften des von der Gemeinde beauftragten Organs**

Datum :	_____	Datum :	_____
Titel :	_____		
Name :	_____		
Unterschrift	_____		

Kopie an : Dienststelle für Energie und Wasserkraft  
[energie@admin.vs.ch](mailto:energie@admin.vs.ch)

Nützliche Links :

Dienststelle für Energie und Wasserkraft : [www.vs.ch/energie](http://www.vs.ch/energie)  
Swissolar : [www.swissolar.ch](http://www.swissolar.ch)



Gemeinde : ..... Amt : .....

**Meldung des Baus einer Solaranlage, auf Flachdach in Bauzone  
ohne Baubewilligungspflicht  
gemäss RPG Art. 18a und BV Art. 20bis  
(Frist : 30 Tage vor Baubeginn)**

<b>Antragsteller</b>		<b>Fachplaner, Installateur</b>
Name :	.....	.....
Vorname :	.....	.....
Adresse :	.....	.....
PLZ/Ort :	.....	.....
Tel. :	..... / Fax : .....	Fax: .....
E-Mail:	.....	.....

**Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen**

Das kommunale Recht sieht keine Bewilligungspflicht für eine Installation auf Flachdach vor.

Gebäude

ist kein Kulturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung  
liegt nicht in einem Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung

Installation

maximale Höhe über der Brüstung: 50 cm  
Mindestabstand zum Dachrand (ohne Vordach): 50 cm  
max. Höhe über der Brüstung bei Mindestabstand: 20 cm; und dann bei einer Neigung von 30° bis zu 50 cm  
Kollektorfelder in parallel zu einander liegender Anordnung  
reflexarme Ausführung nach dem Stand der Technik

**Standort der Installation**

Typ und Bezeichnung Zone:	.....	Adresse	.....
Einfamilienhaus :	.....	PLZ / Ort	.....
Mehrfamilienhaus :	..... Wohnungen	Parzelle /Plan	.....
Andere Nutzung :	.....		

**Art der Arbeiten**

Neuinstallation auf bestehendem Gebäude oder Standort, Baujahr Gebäude : .....

Ersatz einer bestehenden Solaranlage .....

Erweiterung einer bestehenden Solaranlage .....

**Typ der Kollektoren**

thermisch	verglast	Hersteller	.....	Zulassungsnr.	.....
photovoltaisch	unverglast	Typ	.....	Fläche (m	.....
Länge	.....	Breite	.....	Dicke	.....

**Kollektorfeld**

Anzahl Kollektoren	.....	Form	rechteckig	quadratisch	
Gesamtfläche (m	.....	Länge	.....	Breite	.....
Orientierung (S=0°; O=-90°)	.....	Neigung (hor.=0°; vert.=90°)	.....		
auf Flachdach montiert					
Verlauf der Leitungen :	verdeckt	sichtbar (Verlauf und Farbe angeben)			

**Datum Baubeginn** ..... **geschätzte Kosten :** .....

**Erforderliche Anhänge**

- 2 Ex. Auszüge der Karte 1:25'000
- 2 Ex. Situationsplan
- 1 Ex. Foto Gebäude und/oder Standort
- 2 Ex. Fotomont. oder vermasste Zeichnung
- 1 Ex. Prospekt oder Foto des Kollektors
- 2 Ex. Prinzipschema Installation

**Unterschriften** Antragsteller \* : ..... Ort : .....

Fachplaner : ..... Datum : .....

\* Das Meldeverfahren hat einzig zum Zweck zu analysieren, ob die vorgesehene Installation der Bewilligungspflicht unterliegt. Es äussert sich jedoch nicht über allfällig notwendigen Zustimmungen im Sinne des Privatrechts.

Gemeinde ..... Amt : .....

**Bescheid der Gemeinde**

Projekt befreit von Baubewilligungspflicht gemäss Art. 18a, Abs. 2, RPG und 20bis Abs. 2 BV

Projekt unterliegt dem Baubewilligungsverfahren

Darlegung der Gründe : .....

Der Antragsteller muss bestätigen dass er sein Gesuch um eine Baubewilligung aufrecht erhält, da Gebühren in Rechnung gestellt werden.  
Gegebenenfalls muss der Antragsteller warten bis die Baubewilligung vorliegt.

Vereinfachtes Verfahren auf Basis des eingereichten Dossiers möglich, nach Erhalt der Bestätigung des Antragstellers.

Ordentliches Baubewilligungsverfahren mit öffentlicher Auflage notwendig.  
Das Verfahren wird nach Erhalt der Bestätigung des Antragstellers eingeleitet.

Begründung : .....

Der vorliegende Bescheid ist keine Verfügung welche den Rechtsmitteln im Sinne von Art 5 VVRG untersteht.  
Auf Anfrage des Antragstellers, wird eine Feststellungsverfügung (35 VVRG) mit Rechtsmittelbelehrung erteilt.

Ohne Rückmeldung der Gemeinde kann der Gesuchsteller das Projekt gemäss der eingereichten Anfrage realisieren.

Das Meldeverfahren befreit in keinem Fall von einer Anschlussanfrage beim Elektrizitäts-Verteilnetzbetreiber, welcher die technischen Möglichkeiten prüft und die Anschlussbedingungen festlegt.

**Unterschriften des von der Gemeinde beauftragten Organs**

Datum :	.....	Datum :	.....
Titel :	.....		.....
Name :	.....		.....
Unterschrift	.....		.....

Kopie an : Dienststelle für Energie und Wasserkraft  
[energie@admin.vs.ch](mailto:energie@admin.vs.ch)

Nützliche Links :

Dienststelle für Energie und Wasserkraft : [www.vs.ch/energie](http://www.vs.ch/energie)  
Swissolar : [www.swissolar.ch](http://www.swissolar.ch)



Gemeinde : ..... Amt : .....

**Meldung des Baus einer Solaranlage, an der Fassade in Bauzone (Industrie-,  
Gewerbe- oder Handwerkszone) ohne Baubewilligungspflicht**

gemäss RPG Art. 18a und BV Art. 20bis

**(Frist : 30 Tage vor Baubeginn)**

<b>Antragsteller</b>		<b>Fachplaner, Installateur</b>
Name : .....		.....
Vorname : .....		.....
Adresse : .....		.....
PLZ/Ort : .....		.....
Tel. : .....	/ Fax : .....	Fax: .....
E-Mail: .....		.....

**Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen**

Das kommunale Recht sieht keine Bewilligungspflicht für eine Installation auf Flachdach vor.

Gebäude

ist kein Kulturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung  
liegt in einer Industrie-, Gewerbe- oder Handwerkszone

Installation

kompakte zusammenhängenden Fläche, rechteckige Form  
parallel zur Fassade verlaufende Kollektorfelder  
rechtwinkliger Abstand von der Fassadenverkleidung maximal 20 cm  
keine Auskrägung der Fassade in der Frontansicht  
minimale Fläche von 100 m<sup>2</sup>, oder mindestens 30% der Fassadenfläche  
reflexarme Ausführung nach dem Stand der Technik

**Standort der Installation**

Typ und Bezeichnung Zone: .....		Adresse	.....
Einfamilienhaus : .....		PLZ / Ort	.....
Mehrfamilienhaus : .....	Wohnungen	Parzelle /Plan	.....
Andere Nutzung : .....			

**Art der Arbeiten**

Neuinstallation auf bestehendem Gebäude oder Standort, Baujahr Gebäude : .....

Ersatz einer bestehenden Solaranlage

Erweiterung einer bestehenden Solaranlage

**Typ der Kollektoren**

thermisch	verglast	Hersteller	.....	Zulassungsnr.	.....
photovoltaisch	unverglast	Typ	.....	Fläche (m	.....
Länge	.....	Breite	.....	Dicke	.....

**Kollektorfeld**

Anzahl Kollektoren	.....	Form	rechteckig	quadratisch	
Gesamtfläche (m	.....	Länge	.....	Breite	.....
Orientierung (S=0°; O=-90°)	.....	Prozent-Fassadenfläche gedeckt durch Install.	.....		
		Abstand von Fassadenverkleidung	.....		
Verlauf der Leitungen :	verdeckt	sichtbar (Verlauf und Farbe angeben)			

**Datum Baubeginn** ..... **geschätzte Kosten :** .....

**Erforderliche Anhänge**

- 2 Ex. Auszüge der Karte 1:25'000
- 2 Ex. Situationsplan
- 1 Ex. Foto Gebäude und/oder Standort
- 2 Ex. Fotomont. oder vermasste Zeichnung
- 1 Ex. Prospekt oder Foto des Kollektors
- 2 Ex. Prinzipschema Installation

**Unterschriften** Antragsteller \* : ..... Ort : .....

Fachplaner : ..... Datum : .....

\* Das Meldeverfahren hat einzig zum Zweck zu analysieren, ob die vorgesehene Installation der Bewilligungspflicht unterliegt. Es äussert sich jedoch nicht über allfällig notwendigen Zustimmungen im Sinne des Privatrechts.

Gemeinde ..... Amt : .....

**Bescheid der Gemeinde**

Projekt befreit von Baubewilligungspflicht gemäss Art. 18a, Abs. 2, RPG und 20bis Abs. 3 BV

Projekt unterliegt dem Baubewilligungsverfahren

Darlegung der Gründe : .....

Der Antragsteller muss bestätigen dass er sein Gesuch um eine Baubewilligung aufrecht erhält, da Gebühren in Rechnung gestellt werden.  
Gegebenenfalls muss der Antragsteller warten bis die Baubewilligung vorliegt.

Vereinfachtes Verfahren auf Basis des eingereichten Dossiers möglich, nach Erhalt der Bestätigung des Antragstellers.

Ordentliches Baubewilligungsverfahren mit öffentlicher Auflage notwendig.  
Das Verfahren wird nach Erhalt der Bestätigung des Antragstellers eingeleitet.

Begründung : .....

Der vorliegende Bescheid ist keine Verfügung welche den Rechtsmitteln im Sinne von Art 5 VVRG untersteht.  
Auf Anfrage des Antragstellers, wird eine Feststellungsverfügung (35 VVRG) mit Rechtsmittelbelehrung erteilt.

Ohne Rückmeldung der Gemeinde kann der Gesuchsteller das Projekt gemäss der eingereichten Anfrage realisieren.

Das Meldeverfahren befreit in keinem Fall von einer Anschlussanfrage beim Elektrizitäts-Verteilnetzbetreiber, welcher die technischen Möglichkeiten prüft und die Anschlussbedingungen festlegt.

**Unterschriften des von der Gemeinde beauftragten Organs**

Datum : .....	Datum : .....
Titel : .....	.....
Name : .....	.....
Unterschrift .....	.....

Kopie an : Dienststelle für Energie und Wasserkraft  
[energie@admin.vs.ch](mailto:energie@admin.vs.ch)

Nützliche Links :

Dienststelle für Energie und Wasserkraft : [www.vs.ch/energie](http://www.vs.ch/energie)  
Swissolar : [www.swissolar.ch](http://www.swissolar.ch)



## Kantonale Baukommission

### Meldung des Baus einer Solaranlage, auf Schrägdach (LWZone)

#### ohne Baubewilligungspflicht

#### gemäss RPG Art. 18a und RPV Art. 32a

**(Frist : 30 Tage vor Baubeginn)**

An die KBK zu senden : Rue des Creusets 6, CP 478, 1951 Sion

Antragsteller	Fachplaner, Installateur
Name :	
Vorname :	
Adresse :	
PLZ/Ort :	
Tel. : / Fax :	Fax:
E-Mail:	

#### Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen

##### Gebäude

ist kein Kulturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung  
 liegt nicht in einem Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung

##### Installation

positioniert in einem Schrägdach, parallel zur Schräge  
 überragt die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm  
 ragt von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinaus  
 wird nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt (nicht reflektierendes Glas)  
 hängt als kompakte Fläche zusammen

#### Standort der Installation

Typ und Bezeichnung Zone:		Adresse	
Einfamilienhaus :		PLZ / Ort	
Mehrfamilienhaus :	Wohnungen	Parzelle /Plan	
Andere Nutzung :			

#### Art der Arbeiten

Neuinstallation auf bestehendem Gebäude oder Standort, Baujahr Gebäude :  
 Ersatz einer bestehenden Solaranlage  
 Erweiterung einer bestehenden Solaranlage

#### Typ der Kollektoren

thermisch	verglast	Hersteller	Zulassungsnr.
photovoltaisch	unverglast	Typ	Fläche (m
Länge		Breite	Dicke

#### Kollektorfeld

Anzahl Kollektoren	Form	rechteckig	quadratisch
Gesamtfläche (m	Länge	Breite	
Orientierung (S=0°; O=-90°)	Neigung (hor.=0°; vert.=90°)		
in Schrägdach integriert	auf Schrägdach montiert		
Verlauf der Leitungen :	verdeckt	sichtbar (Verlauf und Farbe angeben)	

**Datum Baubeginn** : geschätzte Kosten :

#### Erforderliche Anhänge

- 2 Ex. Auszüge der Karte 1:25'000
- 2 Ex. Situationsplan
- 1 Ex. Foto Gebäude und/oder Standort
- 2 Ex. Fotomont. oder vermasste Zeichnung
- 1 Ex. Prospekt oder Foto des Kollektors
- 2 Ex. Prinzipschema Installation

<b>Unterschriften</b>	Antragsteller * :	Ort :
	Fachplaner :	Datum :



\* Das Meldeverfahren hat einzig zum Zweck zu analysieren, ob die vorgesehene Installation der Bewilligungspflicht unterliegt. Es äussert sich jedoch nicht über allfällig notwendigen Zustimmungen im Sinne des Privatrechts.

## Kantonale Baukommission

### Bescheid der kantonalen Baukommission (KBK)

Projekt befreit von Baubewilligungspflicht gemäss Art. 18a, Abs. 1, RPG

Projekt unterliegt dem Baubewilligungsverfahren

Darlegung der Gründe :  
 schützenswerte Baute (Art. 24d, Abs. 2 RPG)

Andere :

Der Antragsteller muss bestätigen, dass er sein Gesuch um eine Baubewilligung aufrecht erhält, da Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Gegebenenfalls muss der Antragsteller warten bis die Baubewilligung vorliegt.

Vereinfachtes Verfahren auf Basis des eingereichten Dossiers möglich, nach Erhalt der Bestätigung des Antragstellers.

Ordentliches Baubewilligungsverfahren mit öffentlicher Auflage notwendig.  
 Das Verfahren wird nach Erhalt der Bestätigung des Antragstellers eingeleitet.

Begründung :

Der vorliegende Bescheid ist keine Verfügung welche den Rechtsmitteln im Sinne von Art. 5 VVRG untersteht.  
 Auf Anfrage des Antragstellers, wird eine Feststellungsverfügung (35 VVRG) mit Rechtsmittelbelehrung erteilt.

Ohne Rückmeldung der KBK kann der Gesuchsteller das Projekt gemäss der eingereichten Anfrage realisieren.

Das Meldeverfahren befreit in keinem Fall von einer Anschlussanfrage beim Elektrizitäts-Verteilnetzbetreiber, welcher die technischen Möglichkeiten prüft und die Anschlussbedingungen festlegt.

#### Unterschriften des von der KBK beauftragten Organs

Datum :	Datum :
Titel :	
Name :	
Unterschrift	

Kopie an : Dienststelle für Energie und Wasserkraft  
[energie@admin.vs.ch](mailto:energie@admin.vs.ch)

#### Nützliche Links :

Dienststelle für Energie und Wasserkraft : [www.vs.ch/energie](http://www.vs.ch/energie)  
 Swissolar : [www.swissolar.ch](http://www.swissolar.ch)



## Bewilligungsfreie Solaranlagen

### Einführung

In Anwendung der Artikel 18a RPG, 31a und 32b RPV, **werden gewisse Solaranlagen von der Bewilligungspflicht befreit, müssen jedoch der zuständigen Behörde vor Beginn der Arbeiten gemeldet werden.** Die Frist dieser Meldung wurde auf **30 Tage vor Baubeginn** festgelegt.

Die Gemeinde ist die zuständige Behörde für die Solaranlagen innerhalb der Bauzone, wenn sie nicht Gesuchsteller oder Partei ist. Die Kantonale Baukommission ist die zuständige Behörde für Solaranlagen in der Landwirtschaftszone und für Solaranlagen, bei welchen die Gemeinde Gesuchsteller oder Partei ist.

Die zuständige Behörde hat die Pflicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Befreiung der Bewilligungspflicht erfüllt sind :

- a) Für den Fall, dass das Projekt gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG und Art. 32a RPV (oder gemäss Art. 18a Abs. 2 i.V.m. Art. 20bis Abs. 2 oder 3 BauV) von der Bewilligungspflicht befreit ist; die zuständige Behörde kann dem Gesuchsteller antworten, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. Ohne Rückmeldung der zuständigen Behörde kann der Gesuchsteller das Projekt gemäss der eingereichten Anfrage realisieren.
- b) In Fällen, in welchen die Voraussetzungen für die Befreiung nicht gegeben sind, fordert die zuständige Behörde den Gesuchsteller **innert 20 Tagen** auf, ein Dossier zu hinterlegen und begründet den Entscheid. In diesen Fällen teilt die zuständige Behörde dem Gesuchsteller ebenfalls mit, ob ein vereinfachtes Verfahren, ohne öffentliche Auflage möglich ist (Artikel 21 Abs. 4 des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Januar 2004, Artikel 36 Abs. 3 des Baugesetzes vom 8. Februar 1996 und Artikel 31 Abs. 6 der Bauverordnung vom 2. Oktober 1996), oder ob ein ordentliches Baubewilligungsverfahren notwendig ist. Der Gesuchsteller hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, ob er beabsichtigt, das vorgeschlagene Verfahren durchzuführen.
- c) Die Gemeinden legen das Organ fest, welches verantwortlich ist, die Fragen betreffend Notwendigkeit eines Baubewilligungsverfahrens respektive das anwendbare Verfahren für die Solaranlagen innerhalb der Bauzone zu beantworten. Das Gleiche gilt für die KBK, welche das Organ benennt, welches ermächtigt wird, Antworten betreffend Solaranlagen in der Landwirtschaftszone oder Solaranlagen, bei welchen die Gemeinde Gesuchsteller oder Partei ist, zu erteilen.

In Fällen, in welchen sich der Gesuchsteller und das vorgenannte Organ über die Notwendigkeit eines ordentlichen Bauverfahrens nicht einig sind, kann der Gesuchsteller einen formellen Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung und Gebühren verlangen (Art. 35 VVRG). In diesem Fall ist der Entscheid durch die zuständige Baubewilligungsbehörde zu fällen.

Wenn die Installation einer Solaranlage auf einer sehr spezifischen Infrastruktur vorgesehen ist (z.B. militärische Installationen, Seilbahnstationen, SBB), ist die Mitteilung an die betreffende Stelle zu überweisen. Es wird präzisiert, dass in solchen Fällen eine Bewilligung notwendig sein kann.

Das Meldeverfahren hat einzig zum Zweck zu analysieren, ob die vorgesehene Installation der Bewilligungspflicht unterliegt. **Es äussert sich jedoch nicht über allfällig notwendigen Zustimmungen im Sinne des Privatrechts.**

Schließlich ist bei der Installation einer Photovoltaik-Anlage zu beachten, dass der Gesuchsteller mit dem Netzbetreiber zu überprüfen hat, ob die geplante Anlage an das Netzwerk angeschlossen werden kann.

### Bedingungen

Gesetzliche Voraussetzungen für eine Befreiung der Baubewilligungspflicht: von der zuständigen Baubewilligungsbehörde zu überprüfen

#### a) Meldung von Solaranlagen auf Schrägdächern (Art. 18a RPG, 32a RPV und 20bis Abs. 1 BauV)

Die von der Baubewilligungspflicht ausgenommenen Solaranlagen müssen folgende durch den Bundesgesetzgeber festgelegten Bedingungen erfüllen:

1. positioniert auf einem bestehenden oder neuen Gebäude
  - a. in der Bau- oder Landwirtschaftszone
  - b. welches nicht ein Kulturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung ist
  - c. welches nicht in einem Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung oder in einer vom kommunalen Recht bezeichneten Schutzzone, in welcher eine Baubewilligung vorgesehen ist, liegt
  - d. welches nicht in einem vom kommunalen Recht bezeichneten Quartier oder Gebiet liegt, in welchem konkrete Bestimmungen gelten, welche die Integration von Solaranlagen und die Voraussetzungen für eine Befreiung der Baubewilligungspflicht regeln;
2. positioniert in einem Schrägdach parallel zur Schräge;
3. Übertagung der Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm;
4. von vorne und von oben gesehen kein Hinausragen über die Dachfläche;
5. nach dem Stand der Technik reflexionsarme Ausführung;
6. als kompakte Fläche zusammenhängen.

#### b) Meldung von Solaranlagen auf Flachdächern (Art. 18a Abs. 2 RPG und Art. 20bis Abs. 2 BauV):

Die von der Baubewilligungspflicht ausgenommenen Solaranlagen auf Flachdächern müssen folgende durch den Kantonsgesetzgeber festgelegten Bedingungen erfüllen:

1. das kommunale Recht sieht keine Bewilligungspflicht für diesen Typ von Solaranlagen auf Flachdächern vor
2. positioniert auf einem existierenden oder neuen Gebäude
  - a. in der Bau- oder Landwirtschaftszone
  - b. welches nicht ein Kulturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung ist
  - c. welches nicht in einem Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung liegt;
3. maximale Höhe über der Brüstung: 50 cm;
4. Mindestabstand zum Dachrand (ohne Vordach): 50 cm;
5. maximale Höhe über der Brüstung bei Mindestabstand: 20 cm; und dann bei einer Neigung von 30°: bis 50 cm;
6. Kollektorfelder in parallel zu einander liegender Anordnung;
7. reflexarme Ausführung nach dem Stand der Technik.

#### c) Meldung von Solaranlagen an der Fassade (Art. 18a Abs. 2 RPG und 20bis Abs. 3 BauV):

Die von der Baubewilligungspflicht ausgenommenen Solaranlagen an Fassaden müssen folgende durch den Kantonsgesetzgeber festgelegten Bedingungen erfüllen:

1. das kommunale Recht sieht keine Bewilligungspflicht für diesen Typ von Solaranlagen an Fassaden vor;
2. positioniert auf einem existierenden oder neuen Gebäude innerhalb der Industrie-, Gewerbe- oder Handwerkszone;
3. kompakte zusammenhängende Fläche, rechteckige Form;
4. parallel zur Fassade verlaufende Kollektorfelder;
5. rechtwinkliger Abstand von der Fassadenverkleidung maximal 20 cm;
6. keine Auskrägung der Fassade in der Frontansicht;
7. minimale Fläche von 100 m<sup>2</sup>, oder mindestens 30% der Fassadenfläche;
8. reflexarme Ausführung nach dem Stand der Technik.

#### Voraussetzungen die durch den Bauherrn zu verantworten sind

- Die sichtbaren Teile der Leitungen und Rohre müssen an das Material von Dachbelag oder Fassade angepasst sein; wobei es sich versteht, dass je nach Qualität der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, dass die sichtbaren Teile der Leitungen und Rohre Bestandteil einer Baubewilligung bilden.
- Die Vorschriften zum Schutz vor Feuer müssen respektiert werden (Brandschutzmerkblatt der VKV \*Solaranlage\*).
- Die allfälligen Bedingungen des Bau- und Zonenreglements betreffend Sicherheit müssen respektiert werden (wie die Bestimmungen zur gefährlichen Rutschung von Schnee auf den Dächern).

#### Empfehlungen

- Die Kollektoren müssen das SPF-Qualitätslabel des Instituts für Solartechnik der Hochschule Rapperswil oder ein gleichwertiges Label nach der Norm EN 12 975 haben;
- Die Photovoltaikpaneele müssen nach IEC 61215 oder der letzten von der kantonalen Dienststelle für Energie und Wasserkraft anerkannten geltenden Norm zertifiziert sein.

#### Form der Mitteilung der Solaranlagen

1. Die Mitteilung der Installation ist von einem qualifizierten Fachplaner gegenzuzeichnen, der für die Installation der Anlage verantwortlich ist.
2. Das Solaranlagenmeldeformular ersetzt das Antragsformular nach dem normalen Verfahren. Für die Solaranlagen innerhalb der Bauzone ist es vollständig ausgefüllt und unterschrieben in zwei Exemplaren bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Für Solaranlagen in der Landwirtschaftszone ist es an die Kantonale Baukommission zu richten.

Neben dem Formular müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

- 2 Ex. des Situationsplans aus dem Kataster der Gemeinde und 2 Auszüge der Karte 1:25'000 mit rotem Kreuz
- 1 Ex. des Fotos vom Gebäude und/oder Standort
- 2 Ex. einer Fotomontage oder vermassten Zeichnung in ausreichend grossem Massstab zur Veranschaulichung des Projekts, aus der das Kollektorfeld, dessen Anmessungen und die Lage zu den Dachrändern sowie der Verlauf und die Farbe der sichtbaren Anschlussleitungen deutlich hervorgehen
- 1 Ex. eines Prospekts oder eines fotografischen Dokuments, in dem die vorgeschlagenen Kollektoren oder ein Kollektorfeld des gleichen Typs dargestellt sind; die Dokumente müssen bestätigen dass es sich bei den Kollektoren um nicht reflektierendes Glas handelt.
- 2 Ex. des technischen Projekts des qualifizierten Fachplaners (Prinzipschema)

Die Bedingungen für die Bewilligungsfreiheit sind kumulativ. Wenn nicht alle erfüllt sind, ist das normale Baubewilligungsverfahren anzuwenden.

## Gesetzestext

Die revidierte Raumplanungsgesetzgebung in Kraft seit dem 1. Mai 2014 enthält folgende Bestimmung:

### **RPG : Art. 18a Solaranlagen**

<sup>1</sup> In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

<sup>2</sup> Das kantonale Recht kann:

- a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
- b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

<sup>3</sup> Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

<sup>4</sup> Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

### **RPV : Art. 32a Bewilligungsfreie Solaranlagen**

<sup>1</sup> Solaranlagen gelten als auf einem Dach genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b. von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- d. als kompakte Fläche zusammenhängen.

<sup>2</sup> Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.

<sup>3</sup> Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht für zuständig erklärten Behörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest.

### **RPV : Art. 32b Solaranlagen auf Kulturdenkmälern**

Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) gelten:

- a. Kulturgüter von internationaler, nationaler oder regionaler Bedeutung gemäss Artikel 2 Buchstaben a–c der Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 1984;
- b. Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A;
- c. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat;
- d. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden;
- e. Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Schutzes unter Artikel 24d Absatz 2 RPG oder unter Artikel 39 Absatz 2 dieser Verordnung fallen;
- f. Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bezeichnet werden.

### **BV: Art. 20<sup>bis</sup> Solaranlagen**

<sup>1</sup> In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Raumplanung bedürfen auf Schrägdächern genügend angepasste Solaranlagen in Bau- und in Landwirtschaftszonen keiner Baubewilligung. Das kommunale Recht kann in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen (z. B. für Baugruppen von lokaler Bedeutung) eine Baubewilligungspflicht vorsehen. Ansonsten kann das kommunale Recht, unter Beachtung des Bundesrechts, auch Quartiere oder Gebiete bestimmen, in denen konkrete Bestimmungen gelten, welche das Einrichten von Solaranlagen regeln, sowie die Bedingungen, unter welchen diese von der Baubewilligungspflicht befreit sind.

<sup>2</sup> In den Bau- und Landwirtschaftszonen sind genügend angepasste Solaranlagen auf Flachdächern von der Baubewilligungspflicht ausgenommen. Das kommunale Recht kann aber eine Bewilligungspflicht vorsehen. Solaranlagen gelten als auf einem Flachdach genügend angepasst, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) maximale Höhe über der Brüstung: 50 cm;
- b) Mindestabstand zum Dachrand (ohne Vordach): 50 cm;
- c) maximale Höhe über der Brüstung bei Mindestabstand: 20 cm; und dann bei einer Neigung von 30°: bis 50 cm;
- d) Kollektorfelder in parallel zu einander liegender Anordnung;
- e) reflexarme Ausführung nach dem Stand der Technik.

<sup>3</sup> In den Industrie-, Handwerks- und Gewerbebezonen sind genügend an die Fassade angepasste Solaranlagen bewilligungsfrei. Das kommunale Recht kann aber eine Bewilligungspflicht vorsehen. Solaranlagen gelten als genügend an eine Fassade angepasst, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) kompakte zusammenhängende Fläche, rechteckige Form;
- b) parallel zur Fassade verlaufende Kollektorfelder;
- c) rechtwinkliger Abstand von der Fassadenverkleidung maximal 20 cm;
- d) keine Auskragung der Fassade in der Frontansicht;
- e) minimale Fläche von 100 m<sup>2</sup>, oder mindestens 30% der Fassadenfläche;
- f) reflexarme Ausführung nach dem Stand der Technik.

<sup>4</sup> Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

<sup>5</sup> Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der für Baubewilligungen zuständigen Behörde zu melden. Die Meldung hat spätestens 30 Tage vor Baubeginn zu erfolgen.

<sup>6</sup> Welche Pläne und weiteren Unterlagen der Meldung beizulegen sind, und in wie vielen Exemplaren, wird in einer Richtlinie festgelegt, die vom für das Bauwesen zuständigen Departement herausgegeben wird. Die Unterlagen haben die Informationen zu enthalten, derer es bedarf um zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für die Befreiung von der Bewilligungspflicht gegeben sind.